

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 9. Juni 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Am tliche Bekanntmachungen.

#### Remonteaufkauf für 1911.

1. Zum Aufkauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

15. Juli 8° B. Zembowiz, Kr. Rothenberg OS., 17. Juli 8° B. Pleß (Hof der Domäne Schädlich),

18. Juli 8° B. Cosel i. Schl.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gefehlt den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugte erweisen. Die gefelmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mandblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Stoppen (Krippenleger) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, stark rindlederne Trense mit glatten, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer erlucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwarzröße nicht zu verkürzen.

7. Bortstehende Aufkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 22. Februar 1911.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. v. Oheimb.

#### Bekanntmachung, betreffend den Hausiergewerbebetrieb der Ausländer im Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des § 42 b Abj. 4 G. D. der Ziffer 56 der A. N. zur G. D. und unter Bezugnahme auf Ziffer II A der zu § 56 d. G. D. erlassenen Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 27. November 96 (A. G. B. S. 745) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt:

§ 1. Ausländer, welche innerhalb des Gemeindegbezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

- Waren feilbieten, oder
- Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aussuchen, oder
- gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landbesgebrauch ist, anbieten wollen, bedürfen eines von mir auszustellenden Erlaubnisscheines.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zu richten, die sie mir mit gutachtlichem Berichte vorzulegen haben. Dabei ist insbesondere die Frage zu erörtern, ob ein Bedürfnis zur Ausübung des in § 1 genannten Gewerbes vorliegt.

§ 3. Die unerlaubte Ausübung der im § 1 bezeichneten Gewerbe ist nach § 148 Ziffer 5, die Nichtmitführung des Erlaubnisscheines nach § 149 Ziffer 1 Gew. Ord. strafbar.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1911 in Kraft.

Oppeln, den 24. Mai 1911.

I. C. XV. VI. 1717.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

**Bekanntmachung.** Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Karlsruhe D.-S. auf den 13. Juni 1911 festgesetzte Rindvieh-, Schweine- und Pferdemarkt ganz ausfällt, weil der Auftrieb von Rindvieh und Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche verboten worden ist.

Oppeln, den 31. Mai 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. Regenborn.

## N a c h t r a g

zum Chauffeegelddtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 139/40).

Zu den abgabepflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzsammlung S. 139/40) gehören nur die dauerndeingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappstühle, sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabepflichtig.

Berlin, den 13. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. v. Breitenbach. Zu III. B 13. 197 D.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit veröffentlicht.  
Groß Strehlitz, den 2. Juni 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesizers Gerstenberg im Vorwerk Polnisch Mendorf Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden, dagegen ist dieselbe im Dominium Slawitz dieses Kreises erloschen.  
Groß Strehlitz, den 2. Juni 1911.

Das Ober Erbschlaggeschäft findet Sonnabend, den 17. Juni 1911, Montag, den 19. Juni 1911 und Dienstag den 20. Juni 1911 im Dietrich'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen unter Umschlag besondere Stellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbekundigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbekundigung muß die Nummer der Stellungsliste zu ersehen sein.

Answärtige Militärflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Befehrdnung vom 22. Juli 1901 vorgesehenen Strafe zu beordnen. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich einzureichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Befehrdnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen die Verordner keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 le vorgesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen.

Die Herrn Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererbschlaggeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Anknüpfungserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herrn Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obererbschlaggeschäftes hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Richtigkeit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Befehrdnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erbschlaggeschäftes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit verhindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten deren Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellenden Mannschaften müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 10. Juni d. Jz. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Verleib leidet. Etwaige Bestrafungen sind in den Attesten genau anzugeben. Die Nummer der Stellungsliste ist vor den Namen des Militärflichtigen zu setzen.

In denjenigen Fällen, wo der auf dem Stellungsbehl angegebene Stand nicht zutreffend ist, ist unter Angabe des richtigen Standes, Anzeige zu machen.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1911.

## O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Jarischau, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 1911 wird für die Gemeinde Jarischau nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentum, Erbbaurecht), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lastiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Käuferwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Käuferwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf  $\frac{1}{20}$  ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- oder Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lastigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Klaffen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. f. w. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. V.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentlastung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder-



lehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Reifgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigen betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokollarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, inwiefern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Jarischau, den 7. Mai 1911.

L. S.

### Der Gemeindevorstand.

J. Stadef.

G. Stadef.

F. Janef.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 182 und 771 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisauschußbeschlusses vom 12. Mai 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 12. Mai 1911.

L. S.

### Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.

J.-Nr. K. 3326.

von Alten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisauschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppers, den 20. Mai 1911.

L. S.

### Der Regierungspräsident.

Id XI 1736.

J. A.: Brunz.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 S. 163 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises bis zum 15. Juli cr. unerinnert zu berichten, daß:

- Die Hebelisten für das Rechnungsjahr 1911 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortsheber aus-  
gefolgt sind,
- die prozentuale Belastung der verschiedenen Steuerarten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten  
Verteilungsbeschlüssen angenommen worden ist und
- die Steuerquittungszettel auf Grund der Heberollen vorschriftsmäßig ausgefertigt, dem Steuerpflichtigen zuge-  
stellt worden sind.

Groß Strehlitz, den 3. Juni 1911.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate April, Mai, Juni a. nach Sachsen gegangen, b. ausge-  
wandert sind. Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 3. Juni 1911.

Mit Rücksicht auf die im Kreise Rybnik herrschende Maul- und Klauenseuche kann nach einer Mitteilung des Herrn Landrats in Rybnik den auswärtigen Gewerbetreibenden das Feilbieten von Waren bei dem am 29. Juni d. J. in Pshaw stattfindenden Auklaste nicht gestattet werden, was ich hiermit zur Kenntnis der betreffenden Gewerbetreibenden bringe.

Groß Strehlig, den 7. Juni 1911.

Der Hauptlehrer Franz Biechazel zu Laßitz ist durch das Präsidium des Landgerichts zu Oppeln als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk A 9 bestätigt und verpflichtet worden.

Groß Strehlig, den 7. Juni 1911.

Seitens der königlichen Regierung ist der Mittergutsächter Neil in Chorulla zum Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Malinie—Chorulla—Oderwanz und der Buchhalter Klok in Adlysegen zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Groß Strehlig, den 2. Juni 1911.

Durch das Präsidium des Königl. Landgerichts zu Oppeln sind bestätigt worden:

1. Der Gemeindevorsteher Paisdzior in Adamowiz zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 1.
2. Der Hauptlehrer Buzil in Groß Stanisch zum Schiedsmann für den Bezirk B 4.
3. Der Hauptlehrer Strala in Dolna zum Schiedsmann für den Bezirk B 7.
4. Der Gasthausbesitzer Witalla in Foremba zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 11.
5. Der Lehrer Menzler in Kosmierz zum Schiedsmann für den Bezirk B 12.
6. Der Wirtschaftsinспекtor Steiner in Szedlig zum Schiedsmann und der Lehrer Apostel ebenda zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 13.
7. Der Kaufmann Josef Klinger in Wyssola zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 14.
8. Der Lehrer Wittner in Centawa zum Schiedsmann und der Inspektor Morawek in Mlottniz zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 17.
9. Der Gärtner Kurka in Gonschorowiz zum Schiedsmann für den Bezirk B 20.
10. Der Lehrer Pohl in Kosnionta zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 26.

Groß Strehlig, den 29. Mai 1911.

Bestätigt, vereidet, bezw. verpflichtet worden:

1. Der Häusler Paul Starckalla zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Freivogtei Leschniz.
2. Der Amtsekretär Hedwig zum Schöffen der Gemeinde Jawadzki.
3. Der Halbbauer Thomas Smykalla zum Schöffen der Gemeinde Klensowiesch.

Groß Strehlig, den 8. Juni 1911.

**Der königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

Die Herren Standesbeamten ersehe ich, mir bestimmt bis zum 24. Juni cr. falls Eheschließungen von Angehörigen der nachgenannten Vertragsstaaten und zwar: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Portugal, Schweden, Schweiz und Italien in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1911 vorgekommen sind, je zwei beglaubigte Abschriften von den betreffenden Heiratsurkunden einzureichen und über Fehlanzeige zu erstatten.

Am Rande der etwa einzureichenden Urkunden ist außer der Staatsangehörigkeit des fremden Staatsangehörigen auch dessen Heimatort bezw. letzter Wohnort im Heimatstaate zu vermerken.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden des Kreises, in denen Standesämter ihren Sitz haben, haben den letzteren dieses Kreisblatt sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehlig, den 3. Juni 1911.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Infolge anderweitiger Wahl des bisherigen Inhabers ist die Stelle des

**Kontrollleur**

bei der hiesigen Kreis Sparkasse möglichst bald mit einem Militäranwärter zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 1800 M. und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 200 M. bis zum Höchstbetrage von 2800 M. Außerdem wird ein Wohnungsgeldzuschuß von 350 M. für Verheiratete und 2/3 dieses Betrages für Unverheiratete gewährt.

Der Bewerber hat sich einer sechsmonatigen Probezeit zu unterwerfen, während welcher das volle Stelleneinkommen gezahlt wird. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt Anstellung gegen dreimonatliche Kündigung. Anstellung auf Lebenszeit bleibt bei Bewährung eventl. späterer Entschließung des Kreis Ausschusses und des Kreistages vorbehalten.

Die Stelle ist mit Pensionsberechtigung verbunden und an die Witwen- und Waisenversicherung der Provinz angeschlossen.

Die Beiträge werden vom Kreise gezahlt.

Bewerber müssen im Rechnungs- und Kassenewesen gründliche Erfahrung besitzen bezw. befähigt sein, sich die erforderlichen Fertigkeiten während der Probezeit anzueignen. Sie sind auch verpflichtet in Behinderungsfällen den

**Kreiskommunal- und Kreisparlaffenrentanten ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu vertreten. Die zu stellende Kautions ist auf 500 M. festgesetzt und kann durch Gehaltsabzüge nicht gedeckt werden.**

Bewerbungsgehalte sind unter Befügung eines Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften der Zeugnisse und des Zivilversorgungsscheines sofort an den Kreisauschuß einzureichen.  
Zur persönlichen Vorstellung ergeht schriftliche Aufforderung.  
Groß Strehlitz, den 7. Juni 1911.

**Der Kreisauschuß.**

### **Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Lejschnitz.**

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch für den Stadtbezirk Lejschnitz nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen erlassen.

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Stadtkasse zu entrichten:

1. Beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter 2 aufgeführten, von Hofstellern und selbständigen Kelleranlagen für 100 cbm Rauminhalt 1,00 M., jedoch mindestens 10,00 M.
2. Beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden, Waschküchen, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungshallen und dergl. sowie von hallenartigen Gebäuden einfacher Konstruktion

Für 100 cbm Rauminhalt 0,50 M., jedoch mindestens 3,00 M.

3. Bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu 1 und 2 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neubauten oder Umgestaltung es sich handelt.
4. Für die Unternehmung neuer Schornsteine bei einstöckigen Häusern 1 M., bei mehrstöckigen Häusern 2 M. Werden gleichzeitig mehrere Schornsteine desselben Hauses unterzucht, so ist für den 2. Schornstein die Hälfte und für jeden weiteren Schornstein ein Viertel der obigen Sätze zu zahlen.
5. Bei allen sonstigen baulichen Herstellungen 1 M.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Vorbüden, Nebst zugehörigen Aborten.

§ 2. Der Rauminhalt wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses — festgestellt. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile sowie Balken und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofstellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert überschreitenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§ 3. Außer den Sätzen des § 1 werden erhoben:

1. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, die Mindestsätze des § 1.
  2. für Verlängerung des Bauscheines oder Baugenehmigung jedesmal ein Fünftel der Sätze des § 1.
- § 4. 1. Gebührenfrei sind die Bauten für Rechnung der Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollern'schen Fürstenhauses.  
2. Die Hälfte der Gebühren ist zu entrichten für die Bauten des preussischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihilfen beteiligt ist, sowie die Bauten der milden Stiftungen, denen nach dem Gesetz Stempelfreiheit zusteht.

§ 5. Die Gebühren sind in den Fällen des § 1 und des § 3 unter 1 bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung und in den Fällen des § 4 unter 3 bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerk versehenen Bauscheines oder der Baugenehmigung spätestens aber binnen 2 Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für Bauten keine Anwendung findet, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des Einganges des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde.

Lejschnitz, den 30. März 1911.  
9. Mai

**Der Magistrat.**

Troska.

Flakel.

Dr. Freijel.

Genehmigt aufgrund der §§ 6, 8 und 77 Abs. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.  
Oppeln, den 23. Mai 1911.

(L. S.) Genehmigung K. 11. 180/2.

**Der Bezirksauschuß.** Hiersemenzel.

Vorstehende Baupolizeigebührenordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lejschnitz, den 1. Juni 1911.

**Der Magistrat.** Troska.

Wegen Neupflasterung wird die Lublinerstraße nunmehr von der Krakauerstraße an bis zur Schule von Donnerstag dem 8. d. M. an bis zur Fertigstellung der Arbeit für den Wagenerverkehr gesperrt.

Der Wagenerverkehr nach und von dem Bahnhof, den Kaltwerken und der Himmelwitzer Chaussee muß daher, soweit er sich bisher auf der Lublinerstraße bewegte, auf der Wallstraße, dem Neuen Klinge, dem Scheunenplatz und der Scheunenstraße erfolgen.

Groß Strehly, den 6. Juni 1911.

Polizei-Verwaltung.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeflossene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk.  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine  $4\frac{1}{2}$  Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Wertagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehly, den 24. Mai 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speckbohnen	Erbsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Wutter	Vier		
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
<b>Groß Strehly</b> am 30. Mai 1911	Höchster Niedrigster	20 50 18 50	16 40 15 80	17 00 12 00	17 40 16 80	23 00 21 00	23 40 22 —	23 00 21 00	4 — 3 60	5 80 5 20	24 — 21 —	3 00 2 80	2 80 2 60		

## Anzeigen

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Klein-Stein belegenen, im Grundbuche von Klein Stein Blatt 112 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Einliegers Johann Willner und dessen Ehefrau Konstantine geb. Stnoorz in Klein Stein als Eigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstückes besteht, soll dieses Grundstück am 4. Juli 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr 18 versteigert werden. Das Grundstück besteht aus Hofraum und Acker westlich vom Dorf (Halbhäuserstelle) Kartenbl. 3 Parz. No.  $\frac{260}{86}$  und  $\frac{312}{86}$  ist 6,40 ar groß und hat einen jährlichen Grundsteuerertrag von 0,11 Talern und einen jährlichen Gebäudesteuermittelwert von 30 Mk. Grundsteuer Mutterrolle Art. 112 Gebäudesteuerrolle No. 79.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehly, den 4. 4. 11.

**Einkommen- und  
Ergänzungssteuer-  
Reklamationen,  
Jagdpacht-Verträge,  
: Fehl-Anzeigen :  
etc. etc.**

liefert die Buchdruckerei und  
Papierhandlung von

**G. HÜBNER.**



Für Kosten, welche für den Aufenthalt meiner Schwester **Pauline Jeziororsky** hier oder dort eintreten, komme ich nicht auf, da sie mich schon zum 9. Male verlassen hat.

**Salinow**, im Juni 1911.

**Johann Jeziororsky.**

## Gelegenheitskauf!

Eine Salongarnitur nebst Umbau mit Spiegel evtl. dazu passender Teppich zu verkaufen. Zu erf. im Konfitüren-Geschäft, Lublinskerstr. 12. Gr. Strehlig.

## 1 oder 2 Lehrlinge

bei freier Kost u. Verpflegung, 3 Jahre Lehrzeit,

und ein jüngerer Geielle

können sich melden bei

**Johann Kowalsky**, Schneidermstr.

Geisel St., Doornikstr. 6.

# Bibliothek August Scherl



Wöchentliche  
Leihgebühr für einen Band  
**10 Pfennig**

Ausgabestelle:  
**Georg Hübner,**  
Papierhandlung—Groß-Strehlig.

## Bekanntmachung.

In der Nacht zum 27. Mai d. Js. ist ein Einbruch in die Büroräume der Kalk- und Zementwerke, Aktiengesellschaft zu Schminichow Kreis Gr. Strehlig verübt und ein Geldbetrag von 1975 M. sowie drei leere Portemonnaies gestohlen worden.

Der vermutliche Täter, welcher 2 der gestohlenen Portemonnaies am nahen Waldbrande fortgeworfen hat, wird wie folgt beschrieben:

Alter: etwa 30—35 Jahre, Größe: etwa 1,65 m, Bart: dunkelblonder Schmirrbart, Kleidung: langer schwarzer Leberzieher, schwarzer Hut, schwarze Hosen, Strohtragen mit Schläfen.

Er führte einen Koffer mit sich, ist aber vom Bahnhof Schminichow nicht abgefahren.

Es wird erucht, geeignete Mitteilungen zur Ermittlung des Täters an die nächste Polizeibehörde, Gendarmeriestation oder an den Unterzeichneten zu den Akten 4 J 594/11 gelangen zu lassen.

**Oppeln**, den 31. Mai 1911.

**Der Erste Staatsanwalt.**

Ueber das Vermögen des Schuhmachermeisters **Johann Bednarek** in Groß Strehlig wird heute am 7. Juni 1911, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann **Hugo Drabich** in Groß Strehlig wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 17. Juli 1911 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 1. Juli 1911, Vormittags 10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. August 1911, Vormittags 10 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer No. 19 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Juni 1911 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Groß Strehlig, 7. 6. 11.

Ein größerer Geldbetrag ist gefunden worden.

Groß Strehlig, den 1. Juni 1911. Die Polizei-Verwaltung.

**Proviandamt Cosel** kauft neues gut getrocknetes Heu, auch unmittelbar von der Wiese angefahren.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um gefällige weitere Bekanntgabe gebeten.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein  
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.  
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

# Salon-Fliegenfänger, Fliegenfänger „Obelist“, „Schwalbe“,

Fliegenleim in Dosen, Fliegenhüte

vorrätig in der Papierhandlung von

**G. Hübner.**